



# Strategische Ziele des Bundesrates für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung für die Jahre 2020-2023

## 1. Einleitung

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbständig und nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 28. September 2018 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIRG; SR 425.1) in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit unabhängig. Das Institut führt keine eigene Rechnung (Art. 1 Abs. 1 SIRG) und hat keine personalpolitische Autonomie.

Das SIR ist eine Dokumentations- und Forschungsstätte für Rechtsvergleichung, ausländisches und internationales Recht (Art. 2 Abs. 1 SIRG). Es erbringt seine Dienstleistungen vor allem gegenüber den Schweizer Behörden und dem akademischen Publikum. Der gesetzliche Grundauftrag ist in Artikel 3 SIRG umschrieben. Gestützt darauf umfassen die Hauptaufgaben des SIR:

- Einen Zugang zum ausländischen Recht zu gewährleisten, indem es insbesondere
  - Auskünfte erteilt, Gutachten verfasst und Studien erstellt;
  - eine Fachbibliothek und eine Dokumentation über ausländisches und internationales Recht und über die Rechtsvergleichung führt.
- Wissenschaftliche Forschung im internationalen Recht und in der Rechtsvergleichung zu betreiben, Forschungsprojekte an schweizerischen Hochschulen in diesen Bereichen zu unterstützen und zu koordinieren und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Forschungsstätte zu bieten.

Nach Artikel 20 SIRG legt der Bundesrat im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 3 SIRG und unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des SIR (Art. 5 SIRG) für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele des Instituts fest.

Die strategischen Ziele des Bundesrates für das SIR sind nicht auf die gewerblichen Leistungen des Instituts anwendbar. Das Institut erbringt solche Leistungen erst in zweiter Linie, nach den Grundsätzen von Art. 22 SIRG.

## 2. Strategische Schwerpunkte

### 2.1 Programmatische Schwerpunkte

Das SIR wird in den Bereichen der Rechtsvergleichung, des ausländischen und des internationalen Rechts in der Schweiz und im Ausland als Dokumentations- und Forschungsstätte mit hoher wissenschaftlicher Kompetenz wahrgenommen. Es bietet

insbesondere auch mit seiner Bibliothek Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus dem In- und Ausland einen attraktiven Forschungsstandort.

## **2.2 Aufgaben- und unternehmensbezogene Ziele**

Der Bundesrat erwartet, dass das SIR in jenen Bereichen, in denen es schwerewichtig tätig ist, insbesondere

1. die hohe Qualität seiner Rechtsauskünfte, Gutachten und Forschungsarbeiten sicherstellt;
2. seine wissenschaftliche Forschung weiterentwickelt und die Einreichung von Forschungsgesuchen seiner Angestellten bei Institutionen der Forschungsförderung, insbesondere auch beim SNF, fördert;
3. seine Zusammenarbeit mit Universitäten, anderen Forschungsinstitutionen und weiteren Partnern in der Schweiz und im Ausland überprüft und intensiviert;
4. Studentinnen und Studenten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Schweiz und dem Ausland in ihren Forschungen unterstützt;
5. die Sichtbarkeit der Publikationen und weiteren Dienstleistungen, insbesondere auch jener der Bibliothek, gewährleistet;

## **3. Finanzielle Ziele**

Der Bundesrat erwartet, dass das SIR nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und seine Ressourcen wirtschaftlich und wirksam einsetzt.

## **4. Personal- und vorsorgepolitische Ziele**

Der Bundesrat erwartet, dass das SIR sich an die personal- und vorsorgerechtlichen Vorgaben gemäss Bundespersonalgesetzgebung hält.

## **5. Kooperationen**

Das SIR kann Kooperationen und Partnerschaften eingehen, beispielsweise um die Forschungszusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern oder um seine Kompetenzen im Bereich bestimmter Rechtsgebiete oder Rechtsordnungen weiterzuentwickeln.

## **6. Anpassungen der strategischen Ziele**

Der Bundesrat kann bei Bedarf die strategischen Ziele anpassen. Er entscheidet über eine Anpassung nach Rücksprache mit dem Institutsrat.

## **7. Berichterstattung**

Der Bundesrat erwartet, dass der Institutsrat dem Bundesrat zeitgleich und in Ergänzung zum Jahresbericht im April schriftlich über die Erreichung der strategischen Ziele im Vorjahr berichtet. Das Institut erhebt die dafür erforderlichen Daten und Kennzahlen.